

RUNDSCHREIBEN Januar 2014

I. In eigener Sache

Wir bitten um Beachtung unserer E-Mail-Adressen:

1. Allgemein: mail@vonheyden-moessner.de
2. Frau von Heyden: christiane.vonheyden@vonheyden-moessner.de
3. Frau Mößner: susanne.moessner@vonheyden-moessner.de

II. Änderungen ab dem 1.1.2014 im Bereich der Lohnbuchhaltung

Die Beitragssätze bleiben in allen Versicherungszweigen ab dem 01.01.2014 gleich. Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt	also 15,5 % bzw. 14,9 %, der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2,05 %, der Beitragssatz zur Rentenversicherung 18,9 %, der Bei-	tragssatz zur Arbeitslosenversicherung 3 % sowie die Insolvenzgeldumlage 0,15 %.
--	---	--

III. Arbeitsverträge mit Angehörigen: Stundenaufzeichnungen sollten unbedingt erfolgen

Aufgrund aktueller Rechtsprechung verschiedener Finanzgerichte betreffend Arbeitsverträge mit Angehörigen ist dringend dazu zu raten, über geleistete Arbeitsstunden Aufzeichnungen zu führen, sofern Angehörige nicht in den regelmäßigen Praxisbetrieb eingegliedert sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die steuerliche Anerkennung des Ar-	beitsverhältnisses versagt wird mit der Folge, dass die Kosten hierfür keine Betriebsausgaben darstellen. Im Übrigen müssen Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen zivilrechtlich wirksam sein und damit also in allen wesentlichen Pflichten inhaltlich dem entsprechen, was zwischen fremden	Dritten vereinbart würde. Das Vereinbarte muss aber auch tatsächlich so durchgeführt werden. Zu Beweisgründen sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgefasst werden. Hier sollte u.a. die Arbeitszeit klar bestimmt sein und es sollten auch Tätigkeitsnachweise vorgelegt werden können.
---	--	--

IV. Betriebsveranstaltung

Für die Lohnsteuer gilt bisher, dass Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung, z. B. einer Weihnachtsfeier oder eines Betriebsausfluges erst bei Überschreiten einer Freigrenze von 110,- € je	Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sind. Nun hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen zur Berechnung der Veranstaltungskosten pro Teilnehmer festgestellt, dass nur sol-	che Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen sind, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die der Teilnehmer unmittelbar konsumieren könne, wie also z. B.
---	--	--

Speisen und Getränke, Musikdarbietungen usw. Die Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, insbesondere also Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters zählen nicht

hierzu. Auch Fahrtkosten der Teilnehmer bleiben unberücksichtigt.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten nicht nur auf die Zahl der Betriebsangehörigen umzulegen seien, sondern auf die Zahl aller Teilnehmer einschließlich Famili-

enangehöriger, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben. Bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, ist also der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand grundsätzlich nicht mehr den Arbeitnehmern zuzurechnen.

V. Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

In einer Verfügung der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster wurde zusammengestellt, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Fahrtenbuch vom Finanzamt akzeptiert werden soll. Hierbei wurde zunächst darauf hingewiesen, dass es kein Fahrtenbuchprogramm gibt, das von den Finanzämtern generell zugelassen oder zertifiziert ist. Es könne also immer nur im Einzelfall entschieden werden, ob das Fahrtenbuch anerkannt werden kann. Hierbei spielen auch Programmversionen und eine ordnungsgemäß Bedienung eine wesentliche Rolle. Alle Angaben, die von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung gefordert werden, müssen gespeichert werden.

Danach hat das elektronische Fahrtenbuch wie in einem Papierfahrtenbuch Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit aufzuzeichnen sowie Angaben zu Reiseziel und auch zu Reiseroute, wenn längere Umwege gefahren wurden. Auch der Reisezweck und der besuchte Geschäftspartner müssen genannt sein.

Die zeitnahe Erfassung der Angaben ist wie beim Fahrtenbuch in Papierform nötig. Die Finanzverwaltung akzeptiert Eintragungen in ein Portal bis zu 7 Tage nach Fahrtende als zeitnah, wenn bei einigen elektronischen Fahrtenbücher das Fahrziel nachträglich in einem Webportal eingetragen werden muss.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Programm keine Veränderungen an den eingetragenen Daten zulässt oder das Programm manipulationssicher Veränderungen an Daten erfassen.

Für private Fahrten ist nur die Aufzeichnung der Kilometerangaben erforderlich, die Angabe des Datums ist nicht nötig.

Für den Fall, dass die Fahrstrecken mittels GPS erfasst werden, kommt es zu Abweichungen zum echten Tachostand. Für diesen Fall akzeptiert die Finanzverwaltung diese Angaben. Wichtig ist aber, dass im Halbjahres- bzw. Jahresabstand der echte Kilometerstand des benutzten Pkws aufgezeichnet werden muss.

VI. Aufbewahrungsfrist von Buchführungsunterlagen usw.

Die Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern, wie z. B. die von uns erstellten Jahresabschlüsse, die Buchhaltungsunterlagen mit den Einnahmen und Ausgaben, die Ausgabenbelegordner, Kontoauszüge sowie Buchungsbelege wie empfangene Rechnungen und

Quittungen sowie auch die Durchschriften von versandten Honorarrechnungen beträgt einheitlich 10 Jahre. Die Frist berechnet sich ab dem Schluss des Kalenderjahres der Entstehung des Belegs. Damit können also alle oben genannten Unterlagen für

die Jahre 2002 und früher beseitigt werden.

Kaufverträge für Immobilien, Praxen und Firmen sollten unabhängig hiervon in jedem Fall auch länger aufbewahrt werden.

VII. Reisekosten im Ausland ab 1.1.2014

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Über-

nachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort,

den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Australien*	56,--	37,--	133,--
Brasilien*	54,--	36,--	110,--
Frankreich*	44,--	29,--	81,--
Griechenland*	42,--	28,--	132,--
Großbritannien*	42,--	28,--	119,--
Indien*	30,--	20,--	120,--
Italien*	34,--	23,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	156,--

Länder	24	+8	Ü
	€	€	€
Mexiko	36,--	24,--	110,--
Österreich	29,--	20,--	92,--
Rumänien*	27,--	18,--	80,--
Schweiz*	48,--	32,--	139,--
Südafrika*	36,--	24,--	72,--
Türkei*	40,--	27,--	78,--
Ungarn	30,--	20,--	75,--
USA*	48,--	32,--	102,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- +8 = mehr als 8 Std. Abwesenheit sowie für An- und Abreisetag
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- * bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

VIII. Steuertermine im 1. Vierteljahr 2014

10. Jan. 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Dezember 2013 bzw. IV./2013 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
10. Jan. 2014: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das IV./2013
10. Feb. 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Januar 2014
15. Feb. 2014: Gewerbesteuer-Vorauszahlung I./2014
10. März 2014: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Voranmeldung für Februar 2014
10. März 2014: Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für I./2014
10. März 2014: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das I./2014 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

IX. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2013

Mit diesem Rundschreiben erhalten alle Mandanten, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember endet, den Abschlussfragebogen zum 31.12.2013 über die Angaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013.

Außerdem erhalten alle unsere Mandanten den persönlichen Fragebogen für das Jahr 2013 für die Angaben, welche wir für die Bearbeitung der persönlichen Steuererklärungen für das Jahr 2013 be-

nötigen. Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind. Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2013 insgesamt 624,-- € überstei-

gen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem persönlichen Fragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Vermietungseinkünfte, Gehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Wir bitten uns die Fragebögen mit den erbetenen Angaben sobald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 2014 zu übersenden. Für die Anfertigung einer Abschrift für die eigenen Akten ist jeweils ein zweites Formular beigelegt.

1. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Warenschulden zum 31.12.2013
2. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Außenstände zum 31.12.2013
3. Abrechnungen über vorliegende Geschäftsanteile oder Beteiligungen sowie ausbezahlte Dividenden
4. Darlehensauszüge und Darlehenszinsbelege
5. Rechnungsbelege über die Anschaffung von Gegenständen im Einzelwert von je über € 410,-- gem. Ziffer VI des Fragebogens
6. Abschriften der Umsatzsteuervoranmeldungen für 2013, sofern diese nicht von uns erstellt wurden
7. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften
8. Kontoauszüge der Bausparkassen für 2013 über Guthaben und Schulden
9. Bei der Beschäftigung des Ehegatten: Lohnsteuerbescheinigung (gem. Ziff. V des persönlichen Fragebogens)
10. Bescheinigungen über evtl. vorliegende steuerbegünstigte Spenden
11. evtl. Rentenanpassungsmitteilung zum 01.07.2013

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir hoffen auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Möbner
Rechtsanwalts-gesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Heyden', is written over the printed name of the law firm.